

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1948

Abgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. Februar 1948

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 1) Zusammensetzung des Kirchenggerichts
- 2) Buß- und Betttag vor der Ernte
- 3) Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst
- 4) Taufe in Krankenhäusern
- 5) Nutzung des Pfarrgartens durch den Vertreter des Pfarrstelleninhabers
- 6) Pfarrchronik
- 7) Geschlossene Zeiten

- 8) Texte für die Buß- und Bettage des Jahres 1948
- 9) 4. ordentliche Landessynode

II. Mitteilungen:

- 10) Hostien
- 11) Akademische Preisarbeit

III. Personalien:

- 12) bis 19)

I. Bekanntmachungen

1) G.-Nr. / 255 / I 32

Zusammensetzung des Kirchenggerichts

An Stelle des ausgeschiedenen Professor Dr. Mayer in Kühlungsborn ist nach Anhörung des Synodal-Ausschusses der Senatspräsident Dr. Mierendorff in Schwerin zum Vorsitzenden des Kirchenggerichts ernannt worden.

Schwerin, den 22. November 1947

Der Oberkirchenrat
Spangenberg

2) G.-Nr. / 203 / I II 12 c

Buß- und Betttag vor der Ernte

Der Buß- und Betttag vor der Ernte ist im Jahre 1948 nicht am 4. Juli (Kirchl. Amtsblatt 1947 Nr. 5 S. 24), sondern schon am 27. Juni zu begehen, da er nach der in Mecklenburg geltenden Ordnung auf den ersten Sonntag nach dem Johannistag, nicht Johannistertag fällt.

Schwerin, den 26. November 1947

Der Oberkirchenrat
Lic. de Boor

3) G.-Nr. / 34 / VI 47 n

Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst

In Erfüllung der dem Landesbischof im § 44 Absatz 3 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gegebenen Aufgabe, die Vorbildung der Geistlichen zu fördern und zu überwachen, werden Richtlinien für die Beziehungen der Theologie-

studenten zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs herausgegeben.

Schwerin, den 29. November 1947

Der Landesbischof

Dr. Beste

Richtlinien für die Beziehungen der Theologiestudenten zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

1. Der Student der Theologie braucht um seines zukünftigen Dienstes willen ständige Verbindung mit seiner Kirche und ihrer Leitung.
2. Diese Verbindung wird nach Möglichkeit durch den zuständigen Gemeindepastor oder den Leiter der Gemeindejugendarbeit hergestellt, in manchen Fällen auch schon während der Schulzeit begonnen. Die Pastoren werden dem Oberkirchenrat den Namen des angehenden Studenten unter Beifügung einer kurzen Charakteristik desselben mitteilen. Der Landesbischof behält sich vor, gegebenenfalls unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des angehenden Theologen, einen Berater, der ihn in allen Fragen seines Studiums und seiner Teilnahme am Leben der Kirche berät, zu bestellen.
3. Es werden von Zeit zu Zeit Rüstzeiten seitens der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gehalten werden, in denen angehende Studenten einen lebendigen Eindruck von den Aufgaben des Theologiestudiums und von den Anforderungen ihres künftigen Berufs erhalten sollen. Auch weitere Rüstzeiten

werden während des Studiums Gelegenheit geben, sich über das Leben der Kirche in seiner ganzen Mannigfaltigkeit zu unterrichten und daraus fruchtbare Anstöße für das wissenschaftlich-theologische Arbeiten zu gewinnen. Zu diesen Rüstzeiten werden neben Pastoren der Landeskirche auch Lehrer der Theologie, an erster Stelle der landeskirchlichen Fakultät, herangezogen.

4. Der Landesbischof und die theologischen Mitglieder des Oberkirchenrates lassen es sich angelegen sein, ein klares Bild über die Persönlichkeit und die Befähigung des Theologiestudenten für das Kirchenamt zu erhalten.
 5. Nach zwei Semestern hat der kirchliche Berater eine eingehende Besprechung mit dem Studenten der Theologie zu halten. Der Landesbischof behält sich auf Grund des darüber vorzulegenden Berichtes vor, unter Berücksichtigung eines von der Theologischen Fakultät zu erbittenden Votums darüber zu entscheiden, ob dem Studenten zur Fortsetzung seines Theologiestudiums geraten werden kann.
 6. Es ist selbstverständlich, daß der Student sich am gottesdienstlichen Leben seiner Heimatkirchengemeinde wie der Universitäts-gemeinde beteiligt; insbesondere muß erwartet werden, daß er in der Studentengemeinde mitarbeitet und bei der kirchlichen Unterweisung der Jugend mitwirkt, soweit dadurch seine Studienpflichten nicht beeinträchtigt werden (Kindergottesdienst, Christenlehre und Gemeindejugend). Die kirchlichen Berater haben dem Studenten von diesem Kenntnis zu geben.
 7. Bei der Zulassung zur 1. theologischen Prüfung wird das Votum des kirchlichen Beraters berücksichtigt werden.
- 4) G.-Nr. / 266 / VI 35 e

Taufe in Krankenhäusern

Für die Taufe in Krankenhäusern sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Die Krankenhausesseelsorger haben in jedem einzelnen Fall durch ein seelsorgerliches Gespräch mit der Mutter des Kindes festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Taufe nach der „Lebensordnung“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vorliegen.
2. Dabei wird als dringender Rat auszusprechen sein, daß die Taufe in der Heimat-gemeinde vollzogen werde, in die das Kind weiterhin hineinwachsen soll und die die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes mit zu tragen hat.
3. Wenn besondere Umstände eine Taufe im Krankenhaus rechtfertigen, ist die Mutter zur Unterzeichnung einer Erklärung zu veranlassen, daß sie Glied der Evangelischen Kirche und entschlossen ist, ihr Kind im evangelisch-lutherischen Bekennt-

nis zu erziehen und der kirchlichen Unterweisung in Christenlehre und Konfirmanden-Unterricht zuzuführen. Falls möglich, soll diese Erklärung auch vom Vater mitunterzeichnet werden.

4. In Fällen, in denen Zweifel über die Zulässigkeit des Taufvollzuges begründet sind und die Umstände einen Aufschub der Taufe gestatten, hat der Krankenhausesseelsorger bei dem Heimatpastor der Mutter anzufragen.
5. Der Vollzug der Taufe im Krankenhaus ist dem Heimatpastor in allen Fällen nachträglich anzuzeigen. Dabei sind die Namen der Taufpaten mitzuteilen und die von der Mutter unterzeichnete Erklärung beizufügen.

Schwerin, den 15. Dezember 1947

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

- 5) G.-Nr. / 78 / V 34

Nutzung des Pfarrgartens durch den Vertreter des Pfarrstelleninhabers

Der Oberkirchenrat weist aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß die mit der Verwaltung von Pfarren betrauten Vertreter der Pfarrstelleninhaber, denen die Nutzung des Pfarrgartens ganz oder teilweise überlassen ist, nicht befugt sind, Veränderungen in dem Bestand der Pfarrgärten an Obstbäumen, anderen Bäumen und sonstigen Daueranlagen ohne weiteres vorzunehmen. Solche Eingriffe sind im Rahmen der Vorschriften über die Nutzung der Pfarrgärten, insbesondere der Verfügung des Oberkirchenrats vom 30. April 1940 — /31/ V. 34 —, nur im Einvernehmen mit dem Pfarrstelleninhaber oder seiner Ehefrau bzw. mit der zuständigen Landessuperintendentur zulässig.

Die Herren Landessuperintendenten und Pröpste werden ersucht, bei der Überwachung der Pfarrgärten die Beachtung dieser Bekanntmachung einzuschärfen.

Schwerin, den 16. Dezember 1947

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

- 6) G.-Nr. / 60 / VI 32 m

Pfarrchronik

Der Oberkirchenrat hat Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach einer Verordnung vom 2. April 1898 (Millies Bd. 2 S. 44) die Führung der Pfarrchronik zu den Amtspflichten der Geistlichen gehört. Da in der Zeit des Krieges und des Zusammenbruchs die Fortführung der Chronik vielfach versäumt worden ist, erinnert der Oberkirchenrat die Pastoren an die Durchführung dieses wichtigen Dienstes, den sie der Kirchengemeinde, ihren Nachfolgern und der ganzen Landeskirche schuldig sind. Er weist die Herren Landessuperintendenten an, sich bei Inspektionen und Visitationen von

dem Zustand der Pfarrchronik zu überzeugen und den Pastoren nötigenfalls Rat und Anweisung zu geben.

Alles Nähere über die Führung der Pfarrchronik ist bei Millies a. a. O. oder in den Verwaltungsordnung S. 110 f. zu ersehen.

Schwerin, den 29. Dezember 1947

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

7) G.-Nr. /95/ II 6

Geschlossene Zeiten

§ 54 der Lebensordnung (Kirchl. Amtsblatt 1931, Seite 124) bestimmt: In der Karwoche, am Totengedenktage und an den Bußtagen sind Trauungen nicht gestattet. Aus ganz besonderen Gründen kann nach Anhören des Pastors der Oberkirchenrat Befreiung gewähren. Pastor und Kirchengemeinderat mögen darauf hinwirken, daß Trauungen an Sonnabenden nach Möglichkeit vermieden werden.

Im Laufe der Kriegsjahre sind die geschlossenen Zeiten vielfach in Vergessenheit geraten. Die Freihaltung der Sonnabende von Trauungen ist angesichts der Notlage, die damals bestand, nicht mehr ernstlich versucht worden. Jetzt aber ist es unbedingt erforderlich, daß die geltende Ordnung wieder voll berücksichtigt wird. Unsere Kirchenglieder müssen spüren, daß die für die ganze christliche Gemeinde geltende, vom gottesdienstlichen Leben her begründete Ordnung des Kirchenjahres nicht um individueller Wünsche willen willkürlich durchbrochen werden darf.

Der Oberkirchenrat ersucht daher die Herren Pastoren, von dem § 54 der Lebensordnung erneut Kenntnis zu nehmen und sich an ihn gebunden zu wissen.

Schwerin, den 29. Dezember 1947

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

8) G.-Nr. /21/ II 12 a

Texte für die Buß- und Bettage des Jahres 1948

I. Bußtag vor der Passionszeit,
8. Februar 1948 (Estomihi):

Psalm 116, 13—16: „Ich will den Kelch — vor dem Herrn.“

Markus 14, 18—19: „Und als sie — bin ich's?“

oder

Lukas 18, 32—43: „Er nahm aber — lobte Gott.“

2. Kor. 8, 9: „Ihr wisset die Gnade — reich würdet.“

II. Karfreitag, 26. März 1948:

Wahlfreie Texte über Jesu Tod und Begräbnis.

III. Buß- und Betttag vor der Ernte,
27. Juni 1948:

Jeremia 17, 1—10: „Die Sünde Judas — nach den Früchten seiner Werke.“

Lukas 22, 35: „Und er sprach — sie sprachen: Nie.“

oder:

Lukas 5, 1—11: „Er begab sich — folgten ihm nach.“

Gal. 6, 7—10: „Irret euch nicht — Glaubensgenossen.“

IV. Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres, 17. November 1948:

Jeremia 51, 6—10: „Fliehet aus Babel — die Werke des Herrn, unseres Gottes.“

Matth. 12—13: „Dieweil — der wird selig?“

oder:

Lukas 13, 1—9: „Es waren aber — so haue ihn darnach ab.“

Offbg. 2, 1—7: „Dem Engel — im Paradies Gottes ist.“

Schwerin, den 30. Dezember 1947

Der Oberkirchenrat

Dr. Beste

9) G.-Nr. /149/ II 1 q³

4. ordentliche Landessynode

Folgende Mitglieder der 4. ordentlichen Landessynode sind bis Ende 1947 ausgeschieden:

Pastor Dr. Beste, Neubukow

Pastor Lic. de Boor, Rostock

Pastor Buchin, Rostock

Pastor Kraner, Rostock

Bauer Maack, Schönberg

Pastor Maercker, Wismar

Bauer Ohff, Crivitz

Oberregierungsrat Dr. Schulz, Parchim

Amtsgerichtsrat Spangenberg, Schwerin

Propst Vitense, Jabel

Rechtsanwalt Dr. Völker, Waren

Propst Walter, Neukloster

Pastor Werner, Schwerin

Für sie sind entsprechend den Wahlvorschlägen folgende Ersatzmänner als Mitglieder in die Landessynode eingetreten:

Drogist Gerath, Schwerin

Pastor Grobbecke, Schlagsdorf

Pastor von Jüchen, Schwerin

Pastor Koßmann, Lassahn

Fräulein Helene Krabbe, Schwerin

Pastor Mützke, Neustrelitz

Landespastor Rohrdantz, Schwerin

Pastor Lic. Runge, Schwerin

Pastor Scharnweber, Boddin

Pastor Schlüter, Kritzkow

Bücherrevisor Schulz, Waren

Hofbesitzer Schwank, Grebbin

Schwerin, den 2. Januar 1948

Der Oberkirchenrat

Spangenberg

II. Mitteilungen

10) G.-Nr. /114/ II 26 i

Hostien

Die Firma Martin Fischer (Erfurt) teilt mit, daß sie bis auf weiteres in der Lage ist, ohne Mehlzugabe jede Menge Hostien zu liefern. 1000 Stück kosten 4,— RM. Verpackungsmaterial ist bei der Bestellung einzusenden.

Schwerin, den 9. Dezember 1947

Der Oberkirchenrat

Lic. de Boor

11) G.-Nr. /24/ II 30 q

Akademische Preisarbeit

Der Centralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirchen hat dem Oberkirchenrat das folgende Preisausschreiben übersandt:

Okumenische Freunde in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA) haben im Blick auf die Hundertjahrfeier der Inneren Mission im Jahre 1948 von sich aus die Anregung und Bitte an uns herangebracht, eine akademische Preisarbeit auszuschreiben, für die sie einen Preis von 100 Dollar oder deren Gegenwert aussetzen.

Das Thema der Arbeit lautet:

„Die Bedeutung des Jahres 1848 für die Geschichte der Inneren Mission“

Eine Untersuchung über die Beziehung zwischen politischen Vorgängen und kirchlichen Reformen.

Der Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche gibt hiermit diese Preisaufgabe sowie die Bedingungen zur Erfüllung derselben bekannt:

1. Zugelassen zur Bearbeitung des Themas sind:

- a) alle an einer deutschen evangelischen theologischen Fakultät oder kirchlichen Hochschule immatrikulierten Studenten;

b) evangelische Theologen vor dem zweiten Examen (Kandidaten, Vikare).

2. Ablieferungstermin: 1. August 1948, mittags 12 Uhr Poststempel, später abgesandte Arbeiten werden nicht mehr angenommen.

3. Die Arbeit ist unter einem Kennwort dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche (21 a) Bethel bei Bielefeld einzureichen. Jeder Arbeit ist in verschlossenem Briefumschlag, der ebenfalls das Kennwort trägt, Name und Anschrift des Verfassers beizufügen.

4. Der Umfang der Arbeit darf 100 Schreibmaschinenseiten, einschließlich Anmerkungen (Format Din A 4, Seite zu höchstens 40 Zeilen und 700 Silben), nicht überschreiten.

5. Das Preisrichterkollegium setzt sich aus folgenden Herren zusammen:

Pastor D. Wilhelm Brandt, Bethel

Professor D. Dr. Doerne, Rostock

Pastor D. Ohl, Langenberg (Rhld.)

Professor D. Dr. Trillhaas, Göttingen

Die Entscheidung des Preisrichterkollegiums ist nicht anfechtbar.

6. Der Central-Ausschuß behält sich vor, weitere Bearbeitungen der eingegangenen Preisarbeit zu honorieren.

Hannover, den 31. Oktober 1947

Der Präsident

D. Dr. Lilje, Landesbischof

Der Oberkirchenrat würde es im Hinblick auf die Säkularfeier der Inneren Mission freudig begrüßen, wenn Pastoren unserer Landeskirche sich an diesem Preisausschreiben beteiligen würden.

Schwerin, den 18. Dezember 1947

Der Oberkirchenrat

Maercker

III. Personalien

12)

Berufen wurden:

Frau Margarete Detmering, geb. Büsing, zu Schwerin, zur Landesverbandsleiterin der Evangelischen Frauenhilfe in Mecklenburg. /371/ 1 II 35 h.

13)

Pastor Hans Jürgen Köpcke in Zahrendorf bei Brüel zum Propsten des Sternberger Zirkels zum 1. Dezember 1947. /45/ 1 VI 29 b.

14)

Pastor Friedrich August Ripke aus Tripkau an die 2. Pfarrstelle in Wismar, St. Nikolai, zum 1. Dezember 1947. /66/ 1 Pred.

15)

Pastor Willibald Meyer aus Wernigerode an die Pfarre in Neukloster zum 1. Februar 1948. /163/ 1 Pred.

Beauftragt wurden:

16)

Pastor Gerhard Wendt in Malchin mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle in Malchin vom 1. November 1947 ab. /231/ Pred.

17)

Pastor Hans Busecke aus Rostock mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle in Sternberg vom 1. Dezember 1947 ab. /448/ 1 Pred.

18)

Vikar Helmut Buck in Kirchdorf auf Poel mit der Verwaltung der Pfarre Tripkau vom 15. Dezember 1947 ab. /22/ 1 Tripkau, hann. Gde.

19)

Pastor Johannes Grahl in Schwerin mit der Verwaltung der Pfarre Groß Brütz vom 1. Januar 1948 ab. /94/ 1 Pred.